



Statuten des ZSS Zürcher Studenten Skitourenclub

TEIL A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «ZSS Zürcher Studenten Skitourenclub» (nachfolgend: «ZSS») besteht seit dem 17. November 1965 mit Sitz in der Stadt Zürich ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der ZSS ist ein Mitgliederverein des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ).

Art. 2: Zweck

¹ Zweck des ZSS ist, seinen Mitgliedern Ski- und Snowboardtouren und entsprechende Aus- und Fortbildungskurse anzubieten sowie das gesellige Zusammensein der Mitglieder anlässlich eigener Veranstaltungen zu pflegen.

² Der ZSS verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung seines Zwecks finanziert sich der ZSS über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen, insbesondere aus Touren und Kursen
- c. Subventionsbeiträge

Art. 4: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des ZSS beginnt am 1. Oktober.

Art. 5: Begriffe

Die Bezeichnungen «Interessent», «Mitglied», «Tourenleiter», «Präsident» und «Revisor» sind stets geschlechtsneutral gemeint.

TEIL B: Mitgliedschaft

Art. 6: Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft beim ZSS steht volljährigen natürlichen sowie juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

² Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein negativer Aufnahmeentscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 7: Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest (vgl. Art. 10 Abs. 6 lit. e).



ZSS Zürcher Studenten Skitourenclub

² Der Mitgliederbeitrag ist unabhängig vom Datum der Aufnahme bzw. des Erlöschens der Mitgliedschaft für das ganze Vereinsjahr geschuldet, d.h. für angebrochene Vereinsjahre ist stets der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

³ Amtierende Vorstandsmitglieder und aktive Tourenleiter sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8: Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Ein Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen.

³ Ein Ausschluss kann durch den Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen. Ein Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

⁴ Ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt. In diesem Falle kann ein Wiedereintritt durch die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen.

TEIL C: Organisation

Art. 9: Organe

Die Organe des ZSS sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 10: Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZSS.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Vereinsjahres statt.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss ebenfalls vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle unter Angabe des Grundes verlangt.

⁴ Die Mitglieder werden mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden sind bis spätestens fünf Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge zu bestehenden Traktanden können während der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder stellvertretend von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

⁶ Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags



ZSS Zürcher Studenten Skitourenclub

- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- h. Änderung der Statuten
- i. Rekursentscheide bei Nichtaufnahme von Interessenten (vgl. Art. 6 Abs. 3) und Ausschlüssen von Mitgliedern (vgl. Art. 8 Abs. 3)
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (vgl. Art. 16).

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁸ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht von der Mehrheit der Anwesenden die schriftliche Durchführung verlangt wird.

⁹ Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. das sitzungsleitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

¹⁰ Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern ein einfaches Mehr, Beschlüsse über Statutenänderungen ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert ein absolutes Mehr aller Mitglieder (vgl. Art. 16 Abs. 2).

¹¹ Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 11: Vorstand

¹ Der Vorstand des ZSS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere umfassen die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- a. ein Jahresprogramm erstellen und Vereinsanlässe bekannt geben;
- b. Reglemente erlassen, insbesondere ein Touren- und Kursreglement;
- c. Mitglieder oder Drittpersonen für bestimmte Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen, gegen eine angemessene Entschädigung oder ehrenamtlich beauftragen.

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus und/oder erweist sich eine Ergänzung des Vorstandes als notwendig, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein neues bzw. zusätzliches Vorstandsmitglied ernennen.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ressorts leiten. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Tourenwesen
- c. Finanzwesen
- d. Mitgliederwesen

⁵ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.



ZSS Zürcher Studenten Skitourenclub

Art. 12: Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Rechnung, kontrolliert die Buchführung und führt dazu mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

² Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 13: Ehrenamt

¹ Der Vorstand sowie Mitglieder, die für den Verein Aufgaben übernehmen, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

² Der Vorstand entscheidet über allfällige Spesenvergütungen.

TEIL D: Verhältnis gegen Aussen

Art. 14: Zeichnungsberechtigung

Für Beträge über CHF 2 000.-- ist die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

Art. 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZSS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

TEIL E: Auflösung

Art. 16: Auflösung

¹ Die Auflösung des ZSS erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder von Gesetzes wegen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit.

² Für den Auflösungsbeschluss ist ein absolutes Mehr aller Mitglieder erforderlich.

³ Das Vereinsvermögen fällt an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der ZSS verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Teil F: Schlussbestimmungen

Art. 17: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2018 angenommen und treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2015.